

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/14663 –

Regierung bekommt MDK-Geschichte nicht in den Griff – Enthüllungsbuch erschienen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/14663 – vom 8. März 2021 hat folgenden Wortlaut:

„Es geht um mehr“ ist der Titel eines Buches, in dem die Verknüpfungen der Landesregierung und der Gesundheitsministerin Dreyer, Minister Schweitzer und Ministerin Bätzing-Lichtenthäler bei den Vorgängen um den Medizinischen Dienst (MDK) aufgedeckt werden. Autor ist der 2013 durch den MDK entlassene Geschäftsführer Dr. Dr. Gundo Zieres. Nahezu zeitgleich hat nach dem Bericht der RHEINPFALZ vom 18. Februar die Staatsanwaltschaft Mainz Anklage wegen Untreue gegen den Buchautor erhoben. Einziger Anklagepunkt sind die Prämienzahlungen des MDK an Beamte im Rahmen der Leistungszulagen. Laut Prüfbericht vom Mai 2017 hat der MDK die Zahlungen erst Anfang 2015, also zwei Jahre nach der Kündigung des Geschäftsführers, eingestellt. Die jetzt in Rede stehenden Prämienzahlungen erfolgten von 2007 bis 2014 mit dem Wissen von Ministerpräsidentin Dreyer, die offenbar dagegen nicht vorgegangen ist, da der Landesprüfdienst bereits 2007 bei den Prüfungen diese Prämienzahlungen an Beamte thematisiert hatte.

Interessant ist, dass dieser Anklagepunkt der Prämienzahlung im Sommer 2020 vom OLG Koblenz gar nicht mehr als Kündigungsgrund herangezogen wurde, sondern die alten Kündigungsgründe wie z. B. Gleitschirmflugbuch maßgeblich waren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Anzeige, und wie schätzt sie diese zum genannten Zeitpunkt ein?
2. Warum nahm die Rechtsaufsicht zu keinem Zeitpunkt eine Beanstandung der Zahlungen vor, weder die damalige Ministerin Dreyer noch ihr Nachfolger Schweitzer und auch nicht die amtierende Ministerin Bätzing-Lichtenthäler?
3. Hat die Landesregierung eine Erklärung dafür, wie jemand wegen Untreue angeklagt werden kann, wenn diese Handlungen von der Regierung jahrelang gutgeheißen bzw. zumindest toleriert wurden?
4. Was unternimmt die Landesregierung, um die anhaltende Verschwendung von Versicherungsgeldern in mittlerweile Millionenhöhe zu stoppen?
5. Warum ist die Regierung als Rechtsaufsicht über den Haushalt des MDK nicht in der Lage, die Gesamthöhe der bisherigen Prozessausgaben zu benennen?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. März 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ausweislich des Berichts der RHEINPFALZ vom 18. Februar 2021 hat die Staatsanwaltschaft Mainz Anklage wegen Untreue gegen den früheren Geschäftsführer des MDK Rheinland-Pfalz erhoben. Über die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung sei noch nicht entschieden. Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor. Da die Landesregierung nicht verfahrensbeteiligt ist, liegen auch keine Einschätzungen zum Verfahren vor.

Zu den Fragen 2 und 3:

Diese Fragen wurde bereits im Rahmen der nicht öffentlichen und vertraulichen schriftlichen Berichterstattung (Vorlage 17/4095) zu TOP 11 – Neue Entwicklungen beim MDK Rheinland-Pfalz, Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/3954, der 25. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 22. November 2018 beantwortet.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der Landesregierung sind vom MDK Rheinland-Pfalz verursachte Verschwendungen von Versicherungsgeldern in Millionenhöhe nicht bekannt. Sollten damit bisher entstandene Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Kündigung des ehemali-

gen Geschäftsführers des MDK gemeint sein, weist die Landesregierung darauf hin, dass der MDK Rheinland-Pfalz eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Organisations- und Personalhoheit ist. Es obliegt dem MDK, selbst zu entscheiden, ob er im Rahmen von Personalentscheidungen Kündigungen ausspricht. Würde eine Aufsichtsbehörde solche Personalentscheidungen untersagen, wäre das ein rechtswidriger Eingriff in die Selbstverwaltungsautonomie des MDK.

Am 8. Juli 2020 hat das Oberlandesgericht Koblenz entschieden, dass die fristlose Kündigung des ehemaligen Geschäftsführers vom 16. Oktober 2013 durch den damaligen Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz wirksam war. Eine Revision gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht Koblenz nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat laut MDK der ehemalige Geschäftsführer eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs dazu steht noch aus.

Aus dem OLG-Urteil geht hervor, dass die Kosten des Rechtsstreits der Kläger zu tragen hat. Ob eventuelle Kosten überhaupt beim MDK verbleiben, kann erst nach Abschluss der Gerichtsverfahren beziffert werden.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin